

# Erläuterungen zum vorgeschlagenen Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder (Punkt 9 der Tagesordnung)

Punkt 4.2.5 des neuen Vergütungsvorschlags räumt dem Aufsichtsrat das Recht ein, in außerordentlichen Fällen, besondere im Unternehmensinteresse liegende Leistungen eines Vorstandsmitglieds mit einer außerordentlichen Erfolgsvergütung zu honorieren.

Zu diesem Punkt gab es im Vorfeld der Hauptversammlung einige Rückfragen, die wir mit den nachfolgenden Erläuterungen an dieser Stelle adressieren möchten:

- **Welche Beweggründe gab es für den Aufsichtsrat, diesen Punkt in den Vergütungsvorschlag aufzunehmen?**

Der Aufsichtsrat möchte sich die Möglichkeit offenhalten, im Falle wirklich außergewöhnlicher Entwicklungen eine derartige Zahlung vornehmen zu können. Dabei wird der Aufsichtsrat selbstverständlich die Angemessenheit einer solchen Zahlung sicherstellen. Er wird darüber hinaus nur dann auf eine solche Zahlung zurückgreifen, wenn die zu honorierende Leistung einen außergewöhnlich positiven Einfluss auf die langfristige Ausrichtung und Strategie der Deutschen Telekom AG haben wird.

- **Für welche Fälle wird diese Möglichkeit vorgesehen?**

Die 2020 geleistete außerordentliche Erfolgsvergütung im Kontext der Genehmigung des Mergers T-Mobile US und Sprint ist ein Beispiel für dieses Vorgehen. Die Dauer des Abschlusses dieser Transaktion war selbst für einen Merger dieser Größenordnung aussergewöhnlich lang. Der Erfolg der Transaktion hat einen signifikanten Impact auf die langfristige Strategie und Ausrichtung des Telekom Konzerns. Der Aufsichtsrat hat nach intensiven Diskussionen nur dem Vorstandsvorsitzenden aus dem aktuellen Vorstandsteam eine derartige Zahlung zugebilligt, weil dessen Einfluss und Inanspruchnahme während des mehrjährigen Fusionsprozesses ein außerordentliches Ausmaß angenommen hatte.

- **Wurden solche Zahlungen in der Vergangenheit des Öfteren vorgenommen?**

Der Aufsichtsrat ist sehr restriktiv bei der Gewährung solcher Zahlungen. Eine Größenordnung wie bei der Zahlung an Herrn Höttges 2020 (€ 600.000) hat es in der Vergangenheit nicht gegeben. Außerordentliche Erfolgsvergütungen in wesentlich geringerem Umfang wurden zum Beispiel für eine langfristige kommissarische Vertretung in einem vakanten Vorstandsressort gewährt.

- **Welches sind die Voraussetzungen für die Zahlung?**

Es muss sichergestellt sein, dass die Leistung wirklich außerordentlich war und über das normale Maß der Verantwortlichkeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds hinausgeht. Darüber hinaus muss die Angemessenheit einer solchen Zahlung sichergestellt sein. Der Aufsichtsrat wird eine solche Zahlung auch künftig nur leisten, wenn die Leistung einen außerordentlich positiven Beitrag auf die langfristige Ausrichtung und Strategie der Deutschen Telekom AG hat.

- **Beinhalten die in Punkt 7 vereinbarten Auszahlungsobergrenzen eine etwaige Sonderzahlung?**

Die Begrenzung der Maximalgesamtvergütung des Vorstandsmitglieds erfasst auch eine etwaige Sonderzahlung. Die maximale Vergütungsobergrenze wird also durch eine außerordentliche Erfolgsvergütung nicht verletzt.

